

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1960

57/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 76/J

Die Abgeordneten H o l o u b e k und Genossen haben am 17. Feber d.J. im Zusammenhang mit der Prämienerrhöhung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung an den Finanzminister die Frage gerichtet, ob er bereit sei, dem Nationalrat den Entwurf eines modernen österreichischen Versicherungsrechtes vorzulegen, das das deutsche Recht ersetzt, das Rechtsgebiet vereinheitlicht und für einen angemessenen Schutz der Pflichtversicherten sorgt. Damit der Gesetzgeber prüfen könne, ob aus einer Pflichtversicherung kein ungebührlicher Gewinn gezogen wird und auch nicht Prämienteile widnungsfremd verwendet werden, sollte nach dem Vorschlag der Anfragesteller die Genehmigung von Prämienerrhöhungen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen.

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z führt in Beantwortung dieser Anfrage aus:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28, betreffend Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die den Anlass der Anfrage bildet, hat ihre Rechtsgrundlage in der Bestimmung des § 54 Kraftfahrergesetz 1955. Nach dieser ist der Geschäftsplan der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Tarif und Versicherungsbedingungen) vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau "unter Bedachtnahme auf die Betriebsgrundlagen der Versicherungsunternehmungen, auf die Bedürfnisse des Kraftfahrverkehrs und auf die Interessen der Versicherungsnehmer und der Versicherungsunternehmungen" zu genehmigen oder anzuordnen. Dem neuen Tarif liegt eine von den Versicherungsunternehmungen erstellte, zergliederte Schadenstatistik zugrunde. Der Erlassung der Verordnung sind monatelange Verhandlungen mit den Interessentengruppen vorangegangen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat vor Abgabe seiner Stellungnahme den Kraftfahrbeirat gehört. Auf Grund der Ergebnisse der vorerwähnten Statistik mussten wohl überwiegend Prämienerrhöhungen verfügt werden, doch konnten auch die Prämien für verschiedene Fahrzeuggruppen gesenkt werden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1960

Das Recht der Vertragsversicherung gliedert sich im wesentlichen in das Versicherungsaufsichtsrecht und in das Versicherungsvertragsrecht.

Die Grundlage des Versicherungsaufsichtsrechtes ist das (deutsche) Gesetz vom 6. Juni 1931, Deutsches RGl.I Seite 315, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, BGBl.Nr.124. Es handelt sich um eine umfassende Rechtsmaterie, die in der geltenden Regelung in 157 Paragraphen gegliedert ist. Für die Schaffung eines grundlegend neuen, österreichischen Gesetzes werden in meinem Ministerium Vorarbeiten geleistet.

Hinsichtlich des Versicherungsvertragsrechtes ist das Bundesministerium für Justiz führend. Es beruht auf dem (deutschen) Gesetz über den Versicherungsvertrag vom Jahre 1908, das mit Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958, BGBl.Nr.2/59, materiell unverändert, austrifiziert worden ist.

-.-.-.-.-